

der Dienststellen. Die Militärgerichte können Vergehen an die gesellschaftlichen Gerichte übergeben, wenn, die Militärperson vor der gerichtlichen Entscheidung in die Reserve Versetzt worden ist und die Voraussetzungen einer Übergabe gemäß § 58 StPO und § 253 Abs. 3 StGB vorliegen (§ 6, der 1. DB/MGO).

Die gesellschaftlichen Gerichte beraten und entscheiden über Vergehen auf der Grundlage einer *Übergabeentscheidung*. Das Prinzip der Übergabe soll zur einheitlichen staatlichen Leitung der Strafpolitik, zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Interessen der Bürger und der Gesellschaft und zur einheitlichen Anwendung der Strafgesetze beitragen. Die Übergabeentscheidung ist ihrem Inhalt nach die Erklärung eines Untersuchungsorgans, der Staatsanwaltschaft oder eines Kreisgerichts, daß der Ausspruch einer Strafe nicht für erforderlich gehalten wird und deshalb die strafrechtliche Verantwortlichkeit durch Beratung und Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts verwirklicht werden soll.

Zur *Übergabe* eines Vergehens an ein gesellschaftliches Gericht sind die Untersuchungsorgane, die Staatsanwaltschaft und die Kreisgerichte *befugt*. Die Mehrzahl der Übergaben erfolgt durch die Kriminalpolizei, einige Verfahren werden von den Staatsanwälten übergeben. Selten übergibt ein Gericht einen Vorgang. Untersuchungsorgane und Staatsanwälte übergeben mittels einer Verfügung, die Gerichte durch Beschluß.

Hat der Staatsanwalt den Erlaß eines Strafbefehls beantragt, liegen aber die Voraussetzungen des § 58 vor, so übergibt das Gericht das Vergehen dem gesellschaftlichen Gericht (§ 271 Abs. 3).

Die Übergabeentscheidung bildet die Grundlage für das Tätigwerden des gesellschaftlichen Gerichts und ist eine wichtige Form der Anleitung. Die Qualität der Übergabeentscheidung bestimmt wesentlich, die Erfüllung der Aufgaben durch die gesellschaftlichen Gerichte. (Das gesellschaftliche Gericht darf nur über Handlungen beraten, die in der Übergabeentscheidung bezeichnet sind.)

Die Entscheidung muß enthalten (§ 59):

a) eine *zusammenfassende Darstellung des*

*Sachverhalts und der Beweismittel*. Die wesentlichen Merkmale des Sachverhalts sind knapp, verständlich und übersichtlich darzulegen. Dabei müssen besonders die Tatsachen und Probleme deutlich werden, auf welche es konkret ankommt. Bei den meisten vorsätzlichen Vergehen, die gesellschaftlichen Gerichten übergeben werden, sind Sachverhalt und Schuldfrage einfach. Bei fahrlässigen Vergehen muß das übergebende Organ überzeugend darlegen, worin es die Fahrlässigkeit des Beschuldigten sieht. Dazu sind vor allem die Rechtspflichten zu zeigen, welche dem Beschuldigten in der Tat-situation oblagen, und es ist darzulegen, wie und warum er diese verletzte.

In der Übergabeentscheidung sind die Beweismittel anzuführen, auf welche sich der Tatverdacht stützt. Sachliche Beweismittel und Zeugenaussagen werden meist ausreichen. Bei fahrlässigem Vergehen kann es erforderlich sein, vorliegende Sachverständigengutachten soweit zu zitieren, wie es für den Nachweis der Schuld erforderlich ist;

b) eine *rechtliche Würdigung unter Angabe des verletzten Strafgesetzes*. In einfachen Fällen wird es genügen, den Tatbestand anzuführen (z. B. § 158 StGB). In schwierigen Fällen kann es sich als erforderlich erweisen, zu begründen, weshalb die Tatbestandsmerkmale einer oder mehrerer Strafnormen erfüllt sind;

c) eine *tatbezogene Einschätzung der Persönlichkeit des Täters*. Es kommt darauf an, solche Merkmale der Persönlichkeit anzuführen, die in unmittelbarer Beziehung zu dem Vergehen stehen und für die Entscheidung über die anzuwendenden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Bedeutung sind. Dazu gehören Tatsachen, die Aufschluß über das Motiv der Straftat geben, die Einstellung zur Arbeit (Arbeitsleistungen, -moral und -disziplin) und zu gesellschaftlichen Verpflichtungen, das Verhalten im Arbeitskollektiv, im Wohngebiet oder in der Familie, sich in der Straftat widerspiegelnde Einstellungen bzw. Denk- und Lebensgewohnheiten;